

# Teilhabe für alle – unter Anerkennung ihrer Verschiedenheit

## Anmerkungen zu Beharrlichkeiten der Praxis, zur Utopie einer inklusiven Gesellschaft und den Konsequenzen für die Soziale Arbeit

### ECKHARD ROHRMANN

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann war Sozialarbeiter in der ambulanten Wohnungslosenhilfe, in ambulanten Diensten für Behinderte und Bildungsreferent. Seit 1995 ist er Professor im Bereich Sozial- und Rehabilitationspädagogik an der Philipps-Universität Marburg.  
[www.uni-marburg.de](http://www.uni-marburg.de)

**Die Forderung nach Inklusion und Teilhabe ist inzwischen rhetorische Selbstverständlichkeit, der jedoch oft allgemeine ökonomische Trends zuwiderlaufen. Doch auch die Soziale Arbeit steht zwischen Innovationen und Beharrlichkeiten, also im Spannungsfeld zwischen Teilhabe und sozialer Ausgrenzung.**

Das Bekenntnis zu Teilhabe und Inklusion gehört heute zur Political Correctness. Was allerdings mit diesen Begriffen inhaltlich und welcher Personenkreis genau gemeint ist, bleibt in der Regel unklar.

All das ist nicht neu, auch wenn es in den einschlägigen (fach-) öffentlichen Diskussionen der vergangenen gut zwanzig Jahre einen tiefgreifenden Wandel gegeben zu haben scheint. Bei näherem Hinsehen fällt jedoch auf, dass sich entsprechende Innovationen einstweilen vornehmlich auf begrifflicher Ebene vollzogen haben.

### Integration und Selbstbestimmung

»Neue Begriffe, jeweils in kritischer Absicht eingeführt, unterliegen mit der Zeit mehr oder weniger dem gleichen Schicksal: Sie werden inflationiert, auch und gerade von denjenigen übernommen, gegen die sie sich ursprünglich gerichtet hatten und dabei mehr und mehr inhaltlich aufgeweicht, unverbindlich und ihrer ursprünglich kritischen Potenz zusehends beraubt.« (Rohrmann 1994, S. 19)

Dies habe ich vor gut zwei Jahrzehnten in einem Beitrag über Integration und Selbstbestimmung geschrieben, mich kritisch mit der seinerzeit inflationären Verwendung beider Begriffe als inhaltsleere Modeworte auseinandergesetzt. Dabei bin ich zu folgender Einschätzung gelangt: »Wie Integration, so ist auch der Selbstbestimmungsbegriff

längst von einem kritischen Programm zu einer begrifflichen Dekoration auch solcher Praxis verkommen, die Integration und Selbstbestimmung im jeweils ursprünglich gemeinten Sinne diametral zuwider läuft.« (ebd.)

Ich habe damals dafür plädiert, die alten nicht einfach durch neue Begriffe zu ersetzen, da diese, so meine Befürchtung, in kürzester Zeit das gleiche Schicksal ereilt hätte, wie die alten. Stattdessen habe ich vorgeschlagen und zugleich den Versuch unternommen, die Begriffe zu rehistorisieren und zu radikalisieren, sie und die hinter ihnen verborgenen Ideen also auf ihre Ursprünge, auf ihre Wurzeln zurückzuführen, auf die Verhältnisse und Praxen, deren Negation sie anfangs waren.

Bekanntlich ist der (fach-) öffentliche Diskurs meinem Vorschlag mehrheitlich nicht gefolgt. Es wurden neue Begriffe, nämlich Teilhabe und Inklusion, eingeführt und es ist eingetreten, was ich befürchtet hatte. So warnt beispielsweise heute Ahrbeck (2014, S. 5) »vor einer Auflösung der sonderpädagogischen Fachlichkeit«, erteilt »einem radikalen Inklusionsbegehen« (a. a. O., S. 15) »radikaler Inklusionsbefürworter« (a. a. O., S. 6, 8) eine klare Absage und plädiert »für ein moderates Inklusionsverständnis ..., das von den Entwicklungsnotwendigkeiten des einzelnen Kindes ausgeht und an einer hochwertigen, fachlich ausgewiesenen Förderung festhält«, so als ob letzteres im Widerspruch zur Idee der Inklusion stünde. →

Man fühlt sich in die 1990er Jahre versetzt. Damals warnten etwa Myschker und Ortmann (1999, S. 4 ff.) im Zusammenhang mit den Zielen der von ihnen so genannten »radikalen Integrationisten« vor der »totalen Integration«. Sich selbst betrachteten sie als »moderate Differenzialisten« (a. a. O., S. 4 f.), denen es letztlich ebenso wie heute Ahrbeck um den Fortbestand ihrer Disziplin und der pädagogischen Sonderbehandlung nach wie vor für besonders gehaltener Schülerinnen und Schüler in besonderen Schulen ging, bei lediglich »moderater« Absenkung der Aussöndergrenze – mit der dadurch zwangswise Folge eines erhöhten Homogenisierungdrucks auf die weiterhin ausgegrenzten Schülerinnen und Schüler.

Anders als manchen heutigen »radikalen Inklusionsbefürwortern« kann den meisten der damals so bezeichneten »radikalen Integrationisten« der von Ahrbeck nicht unberechtigt erhobene Vorwurf einer vor allem moralisierenden Argumentationsweise sowie mangelnder theoretischer Fundierung ihres Konzeptes nicht gemacht werden. Angelehnt an die Aneignungs- und Tätigkeitstheorie der kulturhistorischen Psychologie hat beispielsweise der Ansatz der materialistischen Behindertenpädagogik ein umfassend begründetes sozial- und subjektwissenschaftliches Verständnis von Behinderung als »Isolation von der Aneignung des gesellschaftlichen Erbes« entwickelt, welches an dieser Stelle allerdings nicht weiter vertieft werden kann (Jantzen 1978, S. 159, außerdem: Jantzen 2007, Feuser 1989, 1995).

## Teilhabe und Inklusion

Ich könnte Teile meines damaligen Beitrages heute erneut veröffentlichen und sie wären hoch aktuell, würde ich nur die Begriffe »Selbstbestimmung« und »Integration« durch »Teilhabe« und »Inklusion« ersetzen. Teilhabe und Inklusion sind in den vergangenen Jahren zu ähnlichen Modethemen geworden und wie zuvor Selbstbestimmung und Integration zu schillernden und zunehmend inhaltsleeren Begriff verkommen.

Verfolgt man zudem die einschlägigen aktuellen (fach-) öffentlichen Debatten, lassen sich neben zunehmender inhaltlicher Beliebigkeit der Begriffe auch inhaltliche Verengungen erkennen, von denen hier die vornehmliche Fokussierung erstens auf Behinderte (1) und zweitens

vor allem auf deren schulische Teilhabe hervorgehoben werden soll. Hieraus resultiert vielfach die Auffassung, Teilhabe und Inklusion seien vor allem Themen der Sonder(schul)pädagogik sowie der Bildungs- und Behindertenpolitik.

Ein Grund für diese Fokussierung mag darin liegen, dass sich die Popularität dieser Themen, oder besser der Begriffe, neben der Salamanca-Erklärung zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse (2) vor allem der 2008 auch von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention verdankt, die nicht selten in der Tradition sonderpädagogischen Denkens als eine Art Sondermenschenrechtserklärung für besondere Menschen, eben Behinderte, missverstanden wird. Sie ist demgegenüber, wie andere Menschenrechtsabkommen auch (3), eine Konkretisierung der am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Deklaration der allgemeinen Menschenrechte.

## Exklusion, Teilhabe und Inklusion in der Sozialen Arbeit

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass Teilhabe und Inklusion Querschnittsthemen sind, die sich auf alle Menschen beziehen und mithin nahezu alle Politikbereiche und alle einschlägigen (nicht nur) pädagogischen Teildisziplinen und Professionen betreffen, insbesondere auch die verschiedenen Felder des Sozialwesens.

Noch bis Ende der 1960er Jahre waren in der damaligen Bundesrepublik (4) viele Bereiche des Sozialwesens geprägt von überwiegend stationären Einrichtungen für zuvor entsprechend kategorisierte Zielgruppen. Für Menschen, die alt und/oder bei der Bewältigung ihres Alltages auf Unterstützung abgewiesen waren, gab es in der DDR ebenso wie in der alten BRD, sofern sie die entsprechenden Bedarfe nicht privat absichern konnten, Alten- und Pflegeheime, für Behinderte Behindertenheime, für sogenannte Nichtsesshafte stationäre Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe, für Kinder- und Jugendliche, die nicht im Elternhaus aufwachsen konnten, entsprechende Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das Angewiesensein auf professionelle Soziale Arbeit war fast immer mit sozialem Ausschluss und institutionellem Einschluss verbunden. Die menschenverachtenden Lebensverhältnisse in vielen dieser Einrichtungen sind heute zum mindest teilweise

se dokumentiert (z. B. AGJ 2010, 2012, Kappeler 2011, Schmuhl & Winkler 2011) und anerkannt. Opfer der seinerzeitigen Jugendhilfe in DDR und alter BRD werden heute entschädigt, für Opfer der stationären Behindertenhilfe wird dies gefordert, scheitert allerdings noch am Widerstand mehrerer Bundesländer.

Ende der 1960er Jahre geriet in der alten Bundesrepublik die murale Dominanz in der Sozialen Arbeit nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ausgehenden Studierenden- und der damit einhergehenden Selbsthilfebewegung in die Kritik: Sozialer Ausschluss könne nicht adäquat mit institutionellem Einschluss, sondern müsse mit Hilfen beantwortet werden, die geeignet sind, den Ausschluss zu überwinden. Hilfen dürften nicht exkommunalisieren, also an die Bedingung geknüpft werden, aus dem bisherigen Lebensumfeld in das soziale Feld »stationäre Einrichtung« zu wechseln, sie müssten vor Ort, wo die Betroffenen leben, angeboten werden, damit sie dort am Leben in der Gemeinschaft (wieder) teilhaben können.

Aus dieser Kritik heraus entstanden in vielen Bereichen des Sozialwesens ambulante Hilfen, beispielsweise sozialpädagogische Familienhilfe, um den Fortbestand der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an bisherigen sozialen Bezügen zu gewährleisten oder Beratungsstellen für Wohnunglose, die Hilfesuchende vor Ort unterstützen, ihre Notlage zu lindern oder zu überwinden, beispielsweise durch Anschluss an Systeme der sozialen Sicherung oder Hilfen bei der Wohnungssuche und beim Einleben in eine neue Wohnung und das soziale Umfeld.

Unter maßgeblicher Beteiligung von Betroffenen-Initiativen wurden in einigen, insgesamt allerdings nur wenigen Städten Ende der 1970er, Anfang der 1980er Jahre ambulante Assistenzdienste für Behinderte gegründet, die behinderten und pflegebedürftigen Menschen ein Leben in einer selbst gewählten Wohnform ermöglichen und ihnen die Hilfen und Dienstleistungen, die sie benötigen, dort zur Verfügung stellen, wo sie leben möchten.

Mit der regierungsmäßlichen Begründung, ambulante Hilfen seien »oft sachgerechter, menschenwürdiger und zudem kostengünstiger« (Bundestags-Drucksache 10/335, S. 103) fand der Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen 1984 als § 3a Eingang in das Bundessozialhilfegesetz, wurde 1996 allerdings unter Kos-

tenvorbehalt gestellt und so auch im Jahre 2005 als § 13 ins SGB XII überführt.

Als programmatische Sollvorschrift blieb diese Rechtsnorm allerdings weitgehend wirkungslos. Ambulante Hilfen konnten ihren ursprünglichen Anspruch, stationäre Hilfe zu ersetzen, bis heute nicht umsetzen. Ausweislich der Sozialhilfehilfestatistik waren 2010 noch 57 Prozent aller Empfänger von Eingliederungshilfe für Behinderte und 72 Prozent der Empfänger von Hilfe zur Pflege stationär untergebracht. Zwar ist der Anteil in den letzten Jahren kontinuierlich, jedoch nur sehr langsam gesunken, sodass ohne einen radikalen Wandel in der Sozialpolitik die Dominanz des stationären Sektors auf absehbare Zeit vorherrschen wird.

## Ausblick

Soziale Arbeit, die Teilhabe und Inklusion im Sinne der allgemeinen Menschenrechte als Negation jeglicher sozialer Ausgrenzung, somit in letztlich als die Utopie einer Gesellschaft, in der niemand mehr ausgegrenzt wird, sondern alle Menschen unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Verschiedenheit an allen Lebensbereichen gleichberechtigt teilhaben können (5), steht vor großen Herausforderungen, sowohl auf der von strukturellen Beharrlichkeiten und fortschreitenden Prozessen der Ökonomisierung geprägten institutionellen, als auch auf der theoretischen und professionellen fachlichen Ebene.

Ohne an dieser Stelle auf die in den 1960er Jahren begonnene und bis heute nicht abgeschlossene Professionalisierungsdebatte eingehen zu können, verweise ich in diesem Zusammenhang auf den Ansatz von Staub-Bernasconi (2015), die das Konzept Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession den gegenwärtigen neoliberalen Ökonomisierungstendenzen entgegenstellt. ■

## Anmerkungen

- (1) Sprechregelungen, die von »Menschen mit Behinderungen« oder »behinderten Menschen« sprechen, schließe ich mich nicht an. Behinderung ist kein den Behinderten »innewohnendes Abstraktum« (Marx 1845, S. 5), sondern Ausdruck solcher gesellschaftlicher Verhältnisse, die Menschen mit körperlichen, hirnorganischen, sozialen oder

sonstigen Beeinträchtigungen bei der subjektiven Aneignung von und der sozialen Teilhabe an relevanten gesellschaftlichen Lebensbereichen behindern. Wenn solcherart Behinderte als Behinderte bezeichnet werden, werden sie nicht dadurch diskriminiert, sondern durch die Verhältnisse, die sie behindern. Im Übrigen sollte die Tatsache, dass Behinderte Menschen sind, so selbstverständlich sein, dass sie nicht jedes Mal betont zu werden braucht, wenn man von ihnen spricht. Wir reden schließlich auch nicht von studierenden Menschen oder Menschen mit einem Bundestagsmandat.

- (2) [www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca\\_erklaerung.pdf](http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf)
- (3) Vgl. [www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen)
- (4) In der ehemaligen DDR noch bis 1990, vgl. hierzu Rohrmann 1991, 1992.
- (5) Insbesondere die seit Jahren wachsende soziale Ungleichheit steht im diametralen Widerspruch zu diesem Verständnis einer inklusiven Gesellschaft. Sie bedroht in wachsendem Maße soziale Teilhabe von immer mehr Menschen und Bevölkerungsgruppen nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Ausführliche Daten hierzu: Cingano 2014.

## Literatur



**AGJ (2010):** Abschlussbericht des Runden Tisches »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren«. Berlin: Eigenverlag.

**AGJ (2012):** Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Bericht. Berlin: Eigenverlag.

**Ahrbeck, Bernd (2014):** Schulische Inklusion. Möglichkeiten, Dilemmata und Widersprüche. In: Soziale Passagen, 6. Jg., S. 5-19. (Kritische Erwiderung hierzu: Rohrmann 2014).

**Cingano, Federico (2014):** Trends in Income Inequality and its Impact on Economic Growth. OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 163, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/5jxrjncwxv6j-en>.

**Feuser, Georg (1989):** Allgemeine integrative Pädagogik und entwicklungslogische Didaktik. Behindertenpädagogik, 28. Jg., S. 4-48.

**Feuser, Georg (1995):** Behinderte Kinder und Jugendliche. Zwischen Integration und Aussönderung. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

**Jantzen, Wolfgang (1978):** Behindertenpädagogik Persönlichkeitstheorie Therapie. Köln: Pahl-Rugenstein.

**Jantzen, Wolfgang (2007):** Allgemeine Behindertenpädagogik: 2 Teile in einem Band. Veränderte Neuauflage. Berlin: Lehmanns media.

**Kappeler, Manfred (2011):** Die Heimerziehung der 40er- bis 70er-Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin: Eigenverlag.

**Marx Karl (1845):** Thesen über Feuerbach. In: MEW 3, S. 5-7.

**Rohrmann, Eckhard (1991):** Armut, Wohnungsnot und soziale Randständigkeit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Rückblick und Ausblick. In: Gefährdetenhilfe 33. Jg., S. 76-81.

**Rohrmann, Eckhard (1992):** Das Unerziehbarkeitsdogma der Deutschen Heil- und Sonderpädagogik in der Theorie und Praxis der Rehabilitationspädagogik der DDR. In: Behindertenpädagogik 29. Jg., S. 138-149.

**Rohrmann, Eckhard (1994):** Integration und Selbstbestimmung für Menschen, die wir geistigbehindert nennen. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 45. Jg., S. 19-28.

**Rohrmann, Eckhard (2014):** Zwischenruf: Inklusion? Inklusion! Kritische Anmerkungen zur aktuellen Inklusionsdebatte und zum Konzept einer »moderaten Inklusion«. In: Soziale Passagen, 6. Jg. S. 161-166.

**Schmuhi, Hans-Walter & Winkler, Ulrike (2011):** »Als wären wir zur Strafe hier«: Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren. Verlag für Regionalgeschichte: Gütersloh.

**Staub-Bernasconi, Sylvia (2015):** Soziale Arbeit und Menschenrechte: Vom beruflichen Doppelempfang zum professionellen Tripelmandat. Leverkusen: Barbara Budrich.